

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 548) und der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. November 2011 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung)

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung gem. § 30 Hessisches Wassergesetz die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung.

(2) Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Landeshauptstadt Wiesbaden zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die nur der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung oder einer gebietsübergreifenden Versorgung (z. B. Ferntransportleitungen) dienen. Das gleiche gilt für die im Eigentum der Stadtwerke Mainz AG stehenden Anlagen zur Wasserversorgung in den Ortsbezirken Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Landeshauptstadt Wiesbaden ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung Rechte Dritter berührt, wird die Landeshauptstadt Wiesbaden auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a) Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.

b) Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrereinrichtung (in Fließrichtung gesehen)

einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

c) Wasserverbrauchsanlagen

sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen ohne die Messeinrichtung nach § 10 Abs. 1.

d) Anschlussnehmer

sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchsberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

e) Wasserabnehmer

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

f) Grundstücke

sind Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschlusszwang

(1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 lit. d (Anschlussnehmer), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Das gilt auch, wenn ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann von der Anschlusspflicht befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Anschlussnehmer nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks (Wasserabnehmer nach § 2 lit. e) ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann auf Antrag von der Benutzungspflicht ganz oder teilweise befreien, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Befreiung kann auch auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf beschränkt werden. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Landeshauptstadt Wiesbaden

einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage, hat er dies vor Baubeginn der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass kein Wasser aus der Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage eintreten kann.

§ 5

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Die Landeshauptstadt Wiesbaden bestimmt die Art, Zahl, Dimensionierung, Lage und Führung der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der Belange des Anschlussnehmers.

(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke zur Durchleitung durch Grunddienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlich (z. B. durch Baulasteintragung) gesichert ist. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.

(4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 für jedes neue Grundstück entsprechend.

(5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Landeshauptstadt Wiesbaden oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, stillgelegt oder beseitigt werden. Anschlussnehmer und Wasserabnehmer dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen. Sie haben jede Beschädigung der Anschlussleitung oder der Messeinrichtung, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Wiesbaden mitzuteilen.

(6) Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Anschlussleitungen zugänglich bleiben. Die Wiederherstellung von Wegen, Oberflächen und sonstigen Anlagen sowie die Wiederbepflanzung etc. außerhalb der öffentlichen Straße gehen zu seinen Lasten.

(7) Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

§ 6**Wasserverbrauchsanlage**

(1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen nur durch Unternehmer ausgeführt werden, die in ein Installateursverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb. Änderungen der Wasserverbrauchsanlagen, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung einer Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden sowie deren Überprüfung, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch ein Unternehmen ausführen lassen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.

(3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie macht den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam.

(5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Landeshauptstadt Wiesbaden, es sei denn, sie hat bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7**Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liefert das Wasser mit dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind oder

b) soweit und solange die Landeshauptstadt Wiesbaden an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterrichtet die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Wiesbaden dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch satzungswidrige Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Wiesbaden oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist; § 831 Abs. 1 Satz 2 des

Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

(4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Landeshauptstadt Wiesbaden oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

(5) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

§ 9a

Haftung von Anschlussnehmern und Wasserabnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung der Wasserverbrauchsanlage entstehen. Er haftet auch für Schäden, die auf das Abhandenkommen, die Beschädigung oder die Zerstörung einer Messeinrichtung zurückzuführen sind. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Wasserverbrauchsanlage zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Landeshauptstadt Wiesbaden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit solchen Schäden geltend gemacht werden.

(3) Mehrere Schadensverursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Messeinrichtungen

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch ihre Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Anzahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Die Funkeinrichtung der Funkwasserzähler darf in ihrer Betriebsweise nicht eingeschränkt werden.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Anschlussnehmer kann von der Landeshauptstadt Wiesbaden die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 10a

Datenschutzinformation

Der Gebührenpflichtige ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an den Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

§ 11

Ablesung/Auslesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden, ihren Beauftragten oder auf ihr Verlangen von dem Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

§ 12

Einstellen der Versorgung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.

§ 12a

Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke

(1) Der Anschluss von Anlagen für den Bezug von Bauwasser oder die Entnahme von Wasser zu sonstigen vorübergehenden Zwecken, ist bei der Landeshauptstadt Wiesbaden oder dem von ihr beauftragten Dritten zuvor schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antragsteller trägt alle für die Herstellung und Entfernung des vorübergehenden Anschlusses entstehenden Kosten, insbesondere die nach § 20.

(3) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat hierzu Hydranten-Standrohre der Landeshauptstadt Wiesbaden oder eines von ihr beauftragten Dritten zu benutzen, die mit Wasserzählern versehen sind. Die Landeshauptstadt Wiesbaden oder der von ihr beauftragte Dritte kann eine angemessene Sicherheit (Kaution) für die Rückgabe verlangen.

III. Gebühren und Kostenersatz

§ 13

Gebührenerhebung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Neben mengenbezogenen Gebühren gemäß § 15 dieser Satzung werden Grundgebühren nach § 14 erhoben.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.

§ 14 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des Hauptwasserzählers, der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben wird, berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung des Hauptwasserzählers mit dem größten Durchfluss berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) jährlich bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung:

bis einschließlich	2,5 m ³ /h	24,54 EUR netto, 26,26 EUR brutto
bis einschließlich	6 m ³ /h	56,10 EUR netto, 60,03 EUR brutto
bis einschließlich	10 m ³ /h	92,16 EUR netto, 98,61 EUR brutto
bis einschließlich	15 m ³ /h	137,24 EUR netto, 146,85 EUR brutto
über	15 m ³ /h	362,64 EUR netto, 388,02 EUR brutto

b) für Standrohre mit Messeinrichtungen pro Tag bei einer Nennleistung von:

bis einschließlich	6 m ³ /h	0,63 EUR netto, 0,67 EUR brutto
über	6 m ³ /h	1,00 EUR netto, 1,07 EUR brutto.

§ 15 Mengengebühren

(1) Die mengenbezogenen Benutzungsgebühren bemessen sich nach der in Kubikmeter gemessenen Menge des auf dem angeschlossenen Grundstück entnommenen Wassers. Die Menge wird nach dem Stand der Messeinrichtung ermittelt. Ist die Messeinrichtung ausgefallen oder aus sonstigen Gründen außer Funktion, schätzt die Landeshauptstadt Wiesbaden den Verbrauch. Das gleiche gilt, wenn das Ablesen der Messeinrichtung durch Umstände, die die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht zu vertreten hat, erschwert ist, der Zutritt zu der Messeinrichtung verweigert worden ist oder der Anschlussnehmer die Messeinrichtung trotz Aufforderung nicht abgelesen hat.

(2) Die Gebühr beträgt 3,20 EUR netto, 3,42 EUR brutto je Kubikmeter.

§ 16 Umsatzsteuer

Ändert sich die Umsatzsteuer für die Gebühren und sonstigen Entgelte die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, erfolgt die Anpassung durch Satzungsänderung.

§ 16a

Umsatzsteuer im 2. Halbjahr 2020

(1) Soweit ein Erhebungszeitraum den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 betrifft, gelten für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abweichend von § 14 und § 15 folgende Gebühren, die im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen werden:

		netto EUR	zzgl. 5 % MwSt.	brutto EUR
- Grundgebühren (§ 14 Abs. 2)	Bis einschließlich 2,5 m ³ /h	24,54	1,23	25,77
	Bis einschließlich 6 m ³ /h	56,10	2,81	58,91
	Bis einschließlich 10 m ³ /h	92,16	4,61	96,77
	Bis einschließlich 15 m ³ /h	137,24	6,86	144,10
	Über 15 m ³ /h	362,64	18,13	380,77
	Für Standrohre bis einschließlich 6 m ³ /h	0,63	0,03	0,66
	Für Standrohre über 6 m ³ /h	1,00	0,05	1,05
- Mengengebühren (§ 15 Abs. 2)	je 1 m ³ Frischwasser	2,45	0,12	2,57

(2) Soweit der Erstattungsanspruch im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 entsteht, gelten abweichend von § 20 folgende Grundstücksanschlusskosten:

	netto EUR	zzgl. 5 % MwSt.	brutto EUR
- Grundstücksanschlusskosten (§ 20 Abs. 2)			
1.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.091,00	104,55	2.195,55
1.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	145,00	7,25	152,25
1.3 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
2.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	1.622,00	81,10	1.703,10
2.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	81,00	4,05	85,05
2.3 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
3.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.091,00	104,55	2.195,55
- im Falle der Variante nach Nr. 1	1.622,00	81,10	1.703,10
- im Falle der Variante nach Nr. 2			
3.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter im öffentlichen Bereich			
- im Falle der Variante nach Nr. 1	145,00	7,25	152,25
- im Falle der Variante nach Nr. 2	81,00	4,05	85,05
3.3 Grundpauschale für das Verändern eines Anschlusses bis DA 40	702,00	35,10	737,10
3.4 Rohrbaupauschale, je Längenmeter im Bereich des Privatgrundstücks	32,00	1,60	33,60

3.5 Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00	7,30	153,30
4.1 Grundpauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge	437,00	21,85	458,85
4.2 Rohrbaupauschale, je weiterem Längenmeter im Bereich des privaten Grundstücks (ab 5 Meter)	32,00	1,60	33,60
5.1 Variante mit Tiefbauarbeiten, pauschal	1.268,00	63,40	1.331,40
5.2 Variante ohne Tiefbauarbeiten, pauschal	381,00	19,05	400,05
6. Lieferung ein Mehrspartenhauseinführung (ohne Einbau) pauschal	530,00	26,50	556,50

§ 16b

Weitere Abgaben

Soweit die Verpflichtung der Wasserversorgungseinrichtung besteht, weitere Abgaben einzuziehen, werden diese Abgaben in den Bescheiden der Wasserversorgungseinrichtung gesondert ausgewiesen und wie die Benutzungsgebühren eingezogen. Dies gilt auch für Vorauszahlungen.

§ 17

Entstehen der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach §§ 14 und 15 entstehen mit Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Tag der vorherigen und dem Tag der aktuellen Ablesung oder, wenn eine Ablesung nicht stattgefunden hat, dem Stichtag der Schätzung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühren festgesetzt werden, fällig.

§ 18

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig.

(2) Gebührenpflichtig ist auch der Wasserabnehmer im Sinne des § 2 lit. e).

(3) Bei Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Dies gilt für den Übergang dinglicher Berechtigungen gleichermaßen. Die Änderung ist der Landeshauptstadt Wiesbaden schriftlich anzuzeigen.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebühren ruhen im Falle des Absatzes 1 als öffentliche Last auf dem Grundstück. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstücks das Erbbaurecht.

§ 19

Vorauszahlungen

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch und der Zählergröße des vorangegangenen Erhebungszeitraumes oder dem geschätzten Verbrauch für den laufenden Erhebungszeitraum bemessen werden. Die Vorauszahlungen beinhalten auch die weiteren Abgaben im Sinne des § 16b.

§ 20

Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Leistungsanpassung der Anschlussleitungen ist der Landeshauptstadt Wiesbaden zu erstatten. Die Erstattung des Aufwands für die Herstellung erfolgt nach Einheitssätzen gemäß Abs. 2. Im Übrigen ist der Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses gelten folgende Einheitssätze brutto:

1. Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten

Leistungen:

Erstellen der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Wasserverbrauchsanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Die Leistungen schließen ein erforderliche Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße, Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage. Die Oberflächenwiederherstellung im privaten Grundstücksbereich ist Sache des Anschlussnehmers.

1.1.	Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 63	5.647,74 EUR brutto
1.2.	Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längenmeter	381,52 EUR brutto
1.3.	Tiefbaupauschale im Bereich privaten Grundstücks, je Längenmeter	274,51 EUR brutto
1.4.	Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses Leitungsquerschnitt bis DA 63	1.124,30 EUR brutto
1.5.	Rohrbaupauschale, je Längenmeter	27,76 EUR brutto

2. Herstellen eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten bei gemeinsamer Verlegung mit einer anderen Versorgungsleitung

Leistungen:

wie Nr. 1.

2.1.	Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 63	4.350,21 EUR brutto
2.2.	Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längenmeter	176,90 EUR brutto

- | | | |
|------|--|---------------------|
| 2.3. | Tiefbaupauschale im Bereich privaten Grundstücks, je Längenmeter | 153,34 EUR brutto |
| 2.4. | Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 1.124,30 EUR brutto |
| 2.5. | Rohrbaupauschale, je Längenmeter | 27,76 EUR brutto |
| 3. | Herstellen eines Grundstücksanschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstücks | |

Leistungen:

wie Nr. 1 bzw. Nr. 2 für das Teilstück von der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze; für das restliche Teilstück auf dem Privatgrundstück nur Rohrbau (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u. a., die im Bereich des privaten Grundstücks Sache des Anschlussnehmers sind) beziehungsweise ausschließlich Rohrbau auf dem Privatgrundstück wie vorgenannt.

- im Falle der Variante nach Nr. 1

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 3.1 | Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 5.647,74 EUR brutto |
| 3.2 | Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längenmeter | 381,52 EUR brutto |
| 3.3 | Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 1.124,30 EUR brutto |
| 3.4 | Rohrbaupauschale, je Längenmeter | 27,76 EUR brutto |

- im Falle der Variante nach Nr. 2

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 3.5 | Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 4.350,21 EUR brutto |
| 3.6 | Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längenmeter | 176,90 EUR brutto |
| 3.7 | Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 1.124,30 EUR brutto |
| 3.8 | Rohrbaupauschale, je Längenmeter | 27,76 EUR brutto |

- | | | |
|----|--|--|
| 4. | Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstückes | |
|----|--|--|

Leistungen:

Abtrennung der vorhandenen Anschlussleitung; Einführen in einen bauseits zu erstellenden Wasserzählerschacht (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u. a., die im Bereich des privaten Grundstücks Sache des Anschlussnehmers sind).

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 4.1 | Grundpauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge | 589,75 EUR brutto |
| 4.2 | Rohrbaupauschale, je weiterem Längenmeter im Bereich des privaten Grundstücks (ab 5 Meter) | 27,76 EUR brutto |

5. Abtrennung der Anschlussleitung mit / ohne Tiefbauarbeiten

5.1 Variante mit Tiefbauarbeiten

Leistung:

Die Leistungen schließen ein, erforderliche Erd- und Tiefbauarbeiten, das Trennen der Anschlussleitung an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße.

pauschal

3.005,99 EUR brutto

5.2 Variante ohne Tiefbauarbeiten:

Leistung:

Trennen der Anschlussleitung ohne Erd- und Tiefbauarbeiten pauschal

671,95 EUR brutto

6. Lieferung einer Mehrspartenhauseinführung
(ohne Einbau) pauschal

567,10 EUR brutto

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, mit dem die Erstattung der Kosten festgesetzt wird.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so trifft die Erstattungspflicht anstelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.

(2) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Landeshauptstadt Wiesbaden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.

(3) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt gewordene Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Landeshauptstadt Wiesbaden zu melden.

§ 22 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 22a Anordnungen im Einzelfall

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen im Einzelfall Anordnungen erlassen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 oder § 21 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser schützt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 5 die Funkeinrichtung der Funkwasserzähler in ihrer Betriebsweise einschränkt,

- h) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,
- i) entgegen § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht abliest bzw. sie nicht frei und leicht zugänglich hält.
- j) entgegen § 22 den Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.¹

Wiesbaden, den 23. November 2011

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Müller
Oberbürgermeister

Impressum:

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW)

info@wlw-wiesbaden.de

Telefon: 0611 318067

¹ Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 29. Dezember 2011, berichtigt am 3. Januar 2012 jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; geändert durch

- Satzung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 18. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;
- Satzung vom 16. Juli 2013, veröffentlicht am 26. Juli 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;
- Satzung vom 15. Oktober 2014, veröffentlicht am 24. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;
- Satzung vom 27. Juli 2015, veröffentlicht am 5. August 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;
- Satzung vom 21. Dezember 2017 veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;
- Satzung vom 10. Dezember 2020, veröffentlicht am 18. Dezember 2020 im Wiesbadener Kurier;
- Satzung vom 16. Dezember 2021, veröffentlicht am 21. Dezember 2021 im Wiesbadener Kurier;
- Satzung vom 15. Dezember 2022, veröffentlicht am 20. Dezember 2022 im Wiesbadener Kurier;
- zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023, veröffentlicht am 27. Dezember 2023 im Wiesbadener Kurier, in Kraft getreten am 1. Januar 2024.